

Informationen // News // Trends // Interessantes
Ausgabe Sommer 2017 // 3,00 Euro



WERNER ZIMMERMANN
STEUERBERATER

Aktiv Steuern

Das Magazin für Freunde und Geschäftspartner



Fahrplan Unternehmensnachfolge

Von der Planung bis zur Übergabe (Teil 2)

gelungene Kommunikation

Tipps für erfolgreiche E-Mails

Plädoyer für die Digitale Revolution

Gerald Hörhan / Investment-Punk

Themen

Gelungene Kommunikation	3
Fahrplan Unternehmensnachfolge	4
Ein Plädoyer für die Digitale Revolution	6
Finanzen + Steuern Privatpersonen	8
Finanzen + Steuern Unternehmer	10
Chancen durch Digitalisierung.....	11
Kanzlei Telegramm	12

Impressum

Aktiv Steuern

Sommer 2017

© 2017 Alle Rechte vorbehalten

Redaktion (v. i. S. d. P.)

Dipl. Hdl. Werner Buchner

EMS service GmbH

Bildnachweis

Titel: © iStockphoto/damedeeso

Seite 2, 11+12: Kanzlei Zimmermann

Herausgeber

Steuerberater Werner Zimmermann

Hermann-Aust-Straße 22

86825 Bad Wörishofen

Telefon 08247 / 992650

Telefax 08247 / 9926555



Aktiv Steuern wird ausschließlich für unsere Mandanten und Geschäftspartner geschrieben. Die Informationen sind sorgfältig zusammengestellt und recherchiert, jedoch ohne Gewähr.



Liebe Mandanten, Geschäftspartner und Freunde,

die Digitalisierung schreitet unaufhaltsam voran, ob wir es merken oder nicht. Sie eröffnet auch neue, effizientere Möglichkeiten der Zusammenarbeit zwischen Steuerberater und Mandant. Exklusiv für *Aktiv Steuern* konnten wir den als Investment Punk bekannt gewordenen Unternehmer und Bestsellerautor Gerald Hörhan gewinnen, ein Plädoyer für den digitalen Fortschritt zu verfassen. Durch einen digitalen Daten- und Beleg austausch ergeben sich ganz neue Chancen, so dass als Folge die Prozessqualität steigt. Wann immer Sie Fragen dazu haben, sprechen Sie uns an!

Unser Einstiegsthema „Gelungene Kommunikation“ hält praxisnahe Anregungen von Frau Beck, Expertin für Büro- und Arbeitsorganisation, bereit, wie moderne E-Mails gelungen formuliert werden. In der letzten Ausgabe haben wir unsere Mini-Serie über den „Fahrplan Unternehmensnachfolge“ begonnen, in der es schwerpunktmäßig um die Findungsphase ging. In dieser Ausgabe schildert Dipl.- Kfm. Wilms den Ablauf der Umsetzungsphase, die i.d.R. mit einer Absichtserklärung beginnt.

Sommer – Sonne - Strand – und Steuern? Wenn Sie es unter dem Aspekt betrachten, wie Sie bei bestimmten Sachverhalten Steuern sparen können – dann passt das zusammen. Mehr dazu erfahren Sie unter „Finanzen + Steuern“ im Sommer-Spezial.

Wir wünschen Ihnen einen perfekten Start in den Sommer und viel Freude mit unserer neuen Ausgabe.

Ihr



Gelungene Kommunikation

Tipps für erfolgreiche E-Mails

Gehören auch Sie zu den Menschen, die ihre E-Mails auf dem Smartphone immer dabei haben? Bei der täglichen Fülle von Informationen sind die meisten eher im „Überfliegen-“ statt Lesen-Modus. Gut ist, wenn der Absender seine Nachricht mit Gestaltungshilfen (Absätze, Nummerierung, Tabellen, Fettdruck) strukturiert und sich dabei kurz fasst. Gut formulierte E-Mails und Briefe pflegen dadurch einerseits den Kontakt zum Kunden und lösen andererseits Aktionen aus.

Zu leger oder flott formulierte E-Mails noch dazu mit Abkürzungen oder stereotyp klingendem Beginn verfehlen eine gute Beziehungsebene zum Leser. Papierwörter wie beispielsweise „hiermit“ wirken langweilig. Streichen Sie sie gleich aus Ihrer Korrespondenz. Wenn Sie schon dabei sind, dann lösen Sie auch Einleitungen mit „in der Anlage“ auf. Grammatisch ist „als Anlage“ richtig, denn „in der Anlage geht der Hund spazieren.“ Freundliche Einleitungen verzichten auf „gemäß“ oder „wir bestätigen den Erhalt o. g. Schreibens“. Starten Sie mit „vielen Dank für Ihre Anfrage ... Ihr Interesse an ...“ Auch Anlässe wie Feiertage helfen im Einstieg „Sie haben hoffentlich schöne Sommertage verbracht und über [Stadt] lacht heute die Sonne. ...“. Lassen Sie Abkürzungen weg, denn sie unterbrechen den Lesefluss.

Umgehen Sie negative Nachrichten, indem Sie die 180 Grad Drehung anwenden. „Wir können die Ware nicht vor Jahresende ausliefern“ wird mit der Methode zu „Gleich zu Jahresbeginn erhalten Sie die Ware.“ Ein „nicht“ kann das Gehirn nicht filtern: Denken Sie jetzt nicht an eine Zitrone. Ist es Ihnen gelungen? Denken Sie an ein Stück Sahnetorte. Diese Aufforderung funktioniert leicht. Überhaupt sollten Sie negative Aussagen besonders am

Beginn vermeiden: „Die Artikel sind in der von Ihnen gewünschten Farbe nicht lieferbar“, ist zwar richtig, doch Sie nehmen sich und dem Kunden damit die Chance, eine zufriedenstellende Alternative zu finden. „Vielen Dank für Ihre Bestellung. Gern liefern wir die ..., wenn Sie mit einer kleinen Änderung einverstanden sind. ...“ Achten Sie auf die Satzlänge. Schachtelsätze erhöhen Missverständnisse.

Ihr Kunde hat die Rechnung noch nicht bezahlt.

Formulieren Sie Kritisches als Frage. Mit einer Frage in der ersten Mahnung entschärfen Sie: „Haben Sie unsere Rechnung erhalten? Eine Kopie finden Sie beigefügt.“ Dadurch geben Sie dem Kunden die Chance, ein Versehen zu korrigieren oder sich Gesichtswahrend darauf zu berufen.

Lebendige, freundlich klingende und kürzere Texte erreichen Sie mit Verben. Verwenden Sie daher mehr Tätigkeitswörter als Substantive. „Herr Beck steht Ihnen für die Beantwortung Ihrer Fragen gern zur Verfügung“ wird umformuliert mit Verben „Herr Beck beantwortet Ihre Fragen gern.“ sogar freundlicher und kürzer.

Leichter lesbar werden Texte, wenn Sie auf den Konjunktiv verzichten. Aus „Wir würden uns freuen, wenn Sie auf unser Angebot zurückkommen würden.“ wird „Auf Ihre Fragen und Gestaltungswünsche freuen wir uns.“ Bemerkten Sie den kleinen Unterschied durch Umstellen des Wortes „wir“ an das Ende des Satzes? Oft sind wir geneigt uns nach vorne zu stellen. Übrigens hat Ihr Programm Word eine Synonym Funktion. Klicken Sie dazu auf ein Wort, für das Sie Alternativen suchen



und drücken dann die Taste Shift (Umschalttaste für die Großschreibung) und F7. So erhalten Sie für „mitteilen“ Alternativen wie „informieren, schildern, angeben, berichten, melden,...“.

Leser verstehen den Sie-Stil besser als den Wir-Stil

Eine Allensbach-Studie hat ergeben, Kunden begreifen im Sie-Stil formulierte Texte schneller. Beim Ich- oder Wir-Stil hören sie dagegen den Unterton des Schulmeisters heraus. So wird aus „Wir senden Ihnen ...“ dann „Sie erhalten ...“. Noch mehr Verständlichkeit erzeugen Sie durch Aktiv- statt Passivformulierungen. Dadurch wird klar, wer zuständig ist und wer etwas veranlasst. Aus „Es ist zu prüfen ...“ wird „Bitte prüfen Sie, ob ...“.

Wählen Sie eine partnerorientierte Sprache, die Sympathie und Verständnis vermittelt. Streichen Sie nach Behörde klingende Wörter wie „hinweisen, gewähren, zu gegebener Zeit“. Haben Sie den Mut, Unwichtiges wegzulassen.

Aktivieren Sie Ihre Leser mit einem guten Textabschluss, eingeleitet durch eine Frage wie „Entspricht unser Angebot Ihren Vorstellungen?“, „Konnten wir Ihnen weiterhelfen?“. Völlig veraltet sind Formulierungen wie „Wir hoffen, Ihnen hiermit gedient zu haben und verbleiben ...“. auch „Hochachtungsvoll“ hat ausgedient. Moderne Grußformeln enden mit „Freundliche Grüße“, „Freundliche Grüße nach ...“. Wer seine Empfänger schon besser kennt, kann auch „Sonnige Frühlingsgrüße“ oder andere saisonbezogene Grußformeln einsetzen.

■ Rositta Beck
Büroorganisation und Kommunikation
www.denkvorgang.com



Rositta Beck ist Trainerin, Coach und Autorin für Büro-/Arbeitsorganisation und Kommunikation. Mit ihrem einzigartigen Ansatz, dem **Worxellence®-System** erreichen Kunden exzellente Arbeit von und mit motivierten, befähigten Menschen.

Zu ihren Kunden zählen Unternehmer und Führungskräfte aus Industrie- und Dienstleistungsunternehmen. Darüber hinaus führt ihr denkvorgang Team Seminare, Arbeitsplatz-Coachings und Workshops für Non-Profit Organisationen, Verwaltungen, Universitäten und Hochschulen im In- und Ausland durch.

Auf www.denkvorgang.com/buero-und-arbeitsorganisation/muster-fuer-geschaeftsbriefe halten wir einige Formulierungen zum Download für Sie bereit.

Fahrplan Unternehmensnachfolge

Von der Planung bis zur Übergabe (Teil 2)

In Teil 1 unserer Reihe zur Unternehmensnachfolge sind wir auf die Themen „Phase der Vorbereitung“ und „Findungsphase“ eingegangen. Hat der Unternehmer einen potentiellen Nachfolger gefunden, folgt die Umsetzungsphase, die i.d.R. mit einer schriftlichen Absichtserklärung beginnt. Danach folgt eine Due Diligence, in dessen Verlauf der mögliche Käufer bzw. dessen Berater das zu erwerbende Unternehmen intensiv durchleuchten. Der dritte Punkt des Ablaufs der Unternehmensnachfolge ist somit der Letter of Intent (LoI), dessen Inhalte und Rechtsfolgen im Folgenden erläutert werden.

3. Letter of Intent

Sobald ein möglicher Nachfolger feststeht, liegt es im Interesse beider Seiten, das komplexe Vorhaben verpflichtend zu gestalten. Damit ab diesem Zeitpunkt ein geregelter Ablauf sowie klare Richtlinien für beide Parteien gelten, ist es üblich, eine Erklärung abzuschließen, um den nachhaltigen Willen des Vertragsabschlusses und gleichzeitig den ersten Verhandlungsstand schriftlich festzuhalten. Dieser „Vorvertrag“ wird häufig in Form einer Absichtserklärung (Letter of Intent) abgeschlossen. Parallel sollte zwischen den Vertragsparteien auch eine Vertraulichkeitserklärung für den Fall abgegeben werden, dass wider Erwarten doch keine Unternehmensnachfolge zustande kommt.

Der Aufbau eines LoI gliedert sich typischerweise in folgende Punkte:

- ▶ Allgemeine Vorbemerkungen
- ▶ Wesentlicher Inhalt des zwischen Käufer und Verkäufer abzuschließenden Vertrages
 - Gegenstand des Vertrages
 - Kaufpreis oder Regelung zur Kaufpreisfindung
 - Übergabezeitpunkt
- ▶ Zeitplan des gesamten Prozesses



© iStock.com/Jirak

- Inkrafttreten und Laufzeit der Absichtserklärung
- Regelungen zur Geheimhaltung
- Abwerbeverbot für Mitarbeiter im Falle eines Scheiterns der Verhandlungen
- Schlussbestimmungen

Der Lol stellt eine Absichtserklärung dar, an der sich die Verhandlungspartner orientieren sollen und in dem, für den Fall des Zustandekommens des Unternehmensübergangs, die wesentlichen Eckpunkte des Geschäftes fixiert werden. Eine abschließende vertragliche Bindung soll in dieser Phase verhindert werden. Die gilt für alle Regelungen des Lol mit Ausnahme der Verpflichtungen zur Geheimhaltung und der Abwerbung von Mitarbeitern. Es ist unbedingt zu empfehlen, bereits in dieser Phase juristischen Rat einzuholen. Somit kann von fachkundiger Seite sichergestellt werden, dass ungewollte Erklärungen vermieden werden.

Wurde zwischen beiden Parteien eine entsprechende Absichtserklärung geschlossen, folgt die vierte Phase der Unternehmensnachfolge.

4. Due Diligence

Dass sich der zukünftige Nachfolger ein genaues Bild vom Unternehmen machen möchte, liegt auf der Hand. Es geht ihm darum, festzustellen, wie viel das zu übernehmende Unternehmen wert ist. Damit eine Bewertung des Unternehmens möglich ist, müssen sämtliche Aspekte des Kaufobjekts genau analysiert werden. Dabei werden nicht nur die in der Vergangenheit erzielten Zahlen und Daten, sondern auch die zukünftigen Umsatz-, Kosten-, Investitions- und Ergebnispotenziale untersucht. Da die Unternehmensanalyse und Prognose des Unternehmenspotenzials die wichtigste aber auch zugleich schwierigste Aufgabe darstellt, ist es fast unerlässlich, sich externen Rat zu suchen und Berater einzubinden. In der Regel können Juristen, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Unternehmensberater eine sogenannte Due Diligence, also eine mit „gebotener Sorgfalt“ durchgeführte Prüfung begleiten.

Bei einer Due Diligence werden die rechtlichen, wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse des Unternehmens geprüft. Insbesondere sollte hier zusätzlich nach Risiken im Unternehmen geforscht, das Personal befragt und die Planung des Unternehmens auf Plausibilität untersucht werden.

Nachfolgend einige wesentliche Punkte, die im Rahmen einer kritischen Prüfung der wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse eines Unternehmens zu berücksichtigen sind:

- Gesellschaftsvertrag
- Beteiligungsverhältnisse
- Markt und Kunden
- Mitbewerber
- Lieferanten
- Produkte und Dienstleistungen
- Personal
- Anlagevermögen
- Vergangene, aktuelle und geplante Vermögens-, Finanz- und Ertragslage
- Unternehmensbezogene Rechte, gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte und Nutzungsrechte

Umfang und Intensität der Prüfungshandlungen sind von der Komplexität des Unternehmens abhängig.

Die Ergebnisse der Due Diligence werden i.d.R. in einem Bericht zusammengefasst, auf deren Grundlage die Kaufpreisverhandlungen durchgeführt werden. Anschließend erfolgen die Ausfertigung der Kauf- und Abtretungsverträge und die Umsetzung der Unternehmensübertragung. Diese Punkte werden in Teil 3 der Artikelreihe näher beschrieben.



Dipl.-Kfm. Jörg Wilms
stud.rer.oec. Tim Stelzner
alt consulting GmbH & Co.KG
www.alt-consulting.de



Fotos: © alt&partner



Fotos: © Hörhan

Ein Plädoyer für die Digitale Revolution

Von Gerald Hörhan

Gerald Hörhan, Harvard-Absolvent, Investmentbanker, Autor und Internet-Unternehmer beschreibt in seinem 4. Buch „Der Stille Raub“ gewohnt provokativ, wie das Internet die Mittelschicht zerstört und was Gewinner der digitalen Revolution anders machen. Bekannt wurde Hörhan als „Investment Punk“ vor allem durch seine herausfordernden Thesen zur Vermögensplanung in seinem 1. Buch „Warum Ihr schuftet und wir reicher werden“. Er lehrt an renommierten Wirtschaftsuniversitäten und bietet mit seiner Online-Akademie einen MBA (Master of Business Administration) an. Wir freuen uns, dass er in „Aktiv Steuern“ auch zu dem Thema „Digitale Revolution“ kein Blatt vor den Mund nimmt und engagiert für deren Chancen eintritt.

Ich war vor einiger Zeit auf einer Konferenz in Las Vegas zu Gast. Auf der Bühne waren 3 Personen. Ein Notar aus Iowa, ein Bestattungsunternehmer aus Montana und ein Tierarzt aus Mississippi. Iowa, Montana, und Mississippi sind sicherlich nicht die fortschrittlichsten Plätze der Welt, und Tierärzte, Bestattungsunternehmer und Notare gehören auch nicht gerade zu den Branchen, die am Cutting Edge der Technologie arbeiten. Der Moderator stellte folgende simple Frage: „Wieviel Prozent Ihres Umsatzes machen Sie Online?“, und ließ das Publikum antworten. Viele Antworten waren 0%, 10% oder zumindest weniger als 30%. Dann ließ der Moderator die Vortragenden auf der Bühne sprechen. Der Notar aus Iowa machte 79% des Umsatzes Online, der Bestattungsunternehmer 84% und der Tierarzt, der eine Laufbahn für Hunde entworfen hatte, die so fett wie ihre Besitzer waren und nicht mehr laufen konnten, schlappe 92%.

Dieses Beispiel zeigt sehr deutlich: Die Digitale Revolution betrifft jeden, jedes Unternehmen, jeden Job. Egal ob Gastronom oder Dachdecker, Universität oder Autohändler, Rechtsanwalt oder Finanzinstitut. In den nächsten Jahren werden sich 90% aller Geschäftsmodelle und 90% aller Jobbeschreibungen verändern. Die Frage ist nur in welchem Ausmaß.

Die erste Stufe der Veränderung betrifft den Verkauf und das Marketing. Selbst ein Restaurant im Landesinneren von Gran Canaria oder auf einer griechischen Insel kommt nicht mehr ohne eine gute digitale Visitenkarte und gutes Online Marketing aus. Ich habe das selbst im letzten Weihnachtsurlaub erlebt: Ein Restaurant, das ich auf Google nicht finde, werde ich nicht besuchen. Ein Restaurant, das eine Homepage fürs technische Museum hat, wo ich das Menu nicht downloaden kann, wo ich die Öffnungszeiten nicht finde, ebenso wenig. Ich will ja wissen, ob ich vor einem verschlossenen Laden stehe und was ich dort zum Essen vorfinde.

Dasselbe gilt für Rechtsanwälte, Handwerker, Ärzte, Pfarrer und viele andere Berufe. Wer eine starke Online Marke mit Hilfe von Social Media, Blogs, und Online Marketing aufbaut, kann durch die starke Marke aus einem lokalen Business ein nationales oder vielleicht sogar internationales Business aufbauen, und wird in Zukunft deutlich mehr verdienen. Wer die digitalen Trends ignoriert und wer nicht Online gefunden wird, der wird in Zukunft ein schrumpfendes Einkommen haben.

In vielen Branchen geht die digitale Revolution noch wesentlich weiter. Das Transportwesen wird durch selbstfahrende Elektroautos komplett revolutioniert werden. Der Verkauf von Neuwagen mit teuren Extras über ein teures Händlernetz – ein Geschäftsmodell, das es in einer ähnlichen Form seit ca. 80 Jahren gibt - wird kräftig fallen, da das Auto als Statussymbol an Bedeutung verliert und gleichzeitig günstige Taxidienstleistungen vor allem in Städten die Notwendigkeit, ein teures Fahrzeug anzuschaffen, mehr als in Frage stellt (Zumindest in der Stadt sollten Autos als Stehzeuge getauft werden, denn sie stehen 95% der Zeit). Autohändler, Produzenten und Hersteller werden ihr Geschäftsmodell um 180 Grad ändern müssen, zu Anbietern von Mobilitätskonzepten, Analyse und Vermarktung von Daten und Lifestyle Produkten. Dasselbe gilt für Medienunternehmen, Banken, Versicherungen, sowie dem ganzen Schul- und Universitätsbereich oder das Gesundheitswesen. Am Beispiel von Zeitungen sieht man bereits deutlich die Auswirkungen: Selbst die Bild Zeitung hat in wenigen Jahren 50% ihrer Reichweite und Auflage verloren mit entsprechenden wirtschaftlichen Folgen, viele kleinere und größere Zeitungen haben bereits ihren Betrieb eingestellt.

Dass technologische Revolutionen ganze Branchen verändern, gab es schon in der Vergangenheit, wenn auch nicht

in dieser Schnelligkeit und Schärfe. Die digitale Ökonomie hat jedoch einen wesentlichen Unterschied: Er heißt „The Winner Takes it All“. Das Unternehmen mit der besten Plattform, der größten Reichweite und der besten Technologie bekommt einen sehr großen Teil des Kuchens, der zweite und der dritte verdient noch etwas, der Rest geht (fast) leer aus. Anders ausgedrückt: Die Marktführer haben ein lokales oder globales Monopol bzw. Oligopol.

Ein Beispiel: Eine Immobilien-Plattform hat 500.000 Objekte, eine andere nur 250.000 Objekte. Wer eine Immobilie sucht, wird mit großer Wahrscheinlichkeit auf die größte Plattform gehen: Doppelt so viele Objekte, 10-20 mal so viel Besucher, und damit ein exponentiell höherer Firmenwert.

Es gibt jedoch, zumindest im deutschsprachigen Raum, eine gute Nachricht:

In vielen traditionellen Branchen ist die digitale Ökonomie noch nicht richtig angekommen, der Markt ist hier noch weit offen. In den nächsten Jahren fallen jedoch die Würfel, egal ob es sich um Restaurants oder Tierärzte, Finanzdienstleister oder Dachdecker handelt. Wer jetzt die richtigen strategischen Schritte setzt und die Chancen der digitalen Ökonomie nutzt, dem stehen goldene Zeiten bevor, und als Belohnung möglicherweise eine Oligopolposition, auf Basis einer starken Online Marke kombiniert mit der Umsetzung von digitalen Technologien in den Geschäftsprozessen.

■ Gerald Hörhan
www.investmentpunk.com



Finanzen + Steuern

für Privatpersonen



Endlich Urlaub!

Wie Ihr Finanzamt Sie unterstützen könnte:

Nach einem erfolgreichen und anstrengenden Arbeitsjahr fährt Herr Fleißig mit seiner Familie in den wohlverdienten 4-Wochen-Jahresurlaub in das eigene Ferienhaus in Südfrankreich. Vieles gilt es zu beachten: Koffer packen, Haus und Hund versorgen, PKW für die weite Reise fit zu machen und Freunde und Bekannte bitten, bestimmte Aufgaben während der Abwesenheit zu erledigen.

Auch wenn der Jahresurlaub aufgrund der starken beruflichen Inanspruchnahme dringend erforderlich ist, erkennt der Fiskus die unmittelbaren Urlaubskosten nicht als Betriebsausgaben oder Werbungskosten an und rechnet diese zu den steuerlich nicht abzugsfähigen Ausgaben der Lebensführung (§ 12 Nr. 1 EStG – Einkommensteuergesetz; die Kosten sind auch dann nicht abzugsfähig, wenn sie zur Förderung des Berufs oder der Tätigkeit des Steuerpflichtigen erfolgen).

In bestimmten Fällen können jedoch indirekte Kosten im Zusammenhang mit dem Urlaub steuermindernd berücksichtigt werden.

Sachverhalt 1:

Aus den letztjährigen Erfahrungen will Familie Fleißig ihrem Husky die Hitze im Sommerurlaub nicht erneut zumuten. Patenkind Peter spart für den Führerschein und will sich etwas verdienen. Hund Lilli und Peter sind gute Freunde. Peter versorgt während ihrer Abwesenheit den Hund, füttert ihn, geht mit ihm spazieren und ist täglich mindestens 4 Stunden mit ihm in ihrem Haus zusammen. Daneben leert er den Briefkasten, kehrt den Bürgersteig, mäht den Rasen und bewässert die Zierpflanzen.



Sie vereinbaren mit Peter, dass er für diese 4 Wochen eine Entlohnung von insgesamt 560,00 Euro erhält (28 Tage à 4 Std. x 5,00 Euro/Std. = 560,00 Euro). Nach Rückkehr aus dem Urlaub stellt ihnen Peter hierfür eine formlose Rechnung aus und gibt hierin seine Bankverbindung an. Sie überweisen den Betrag auf sein Konto.

Steuerliche Beurteilung:

Peter führt sog. "haushaltsnahe Dienstleistungen" in ihrem Anwesen aus. Alle drei Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung nach § 35a EStG sind erfüllt:

1. die räumlichen und persönlichen Voraussetzungen (auch das Ausführen des Hundes außerhalb der Grundstücksgrenzen ist noch begünstigt),
2. es handelt sich insgesamt um haushaltsnahe Dienstleistungen,
3. sie haben für die Dienstleistung eine Rechnung erhalten und zahlen diese unbar.

Nach § 35a Abs. 2 EStG wirken sich bei Herrn Fleißig 20 % von 560 Euro = 112 Euro steuermindernd bei der Einkommensteuer (ESt) aus (zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag – SolZ – und ggf. 8 bzw. 9 % bei der Kirchensteuer).

Anmerkung:

Es liegt keine Schwarzarbeit vor, da Peter nicht nachhaltig auf Gewinn gerichtet arbeitet.

Sachverhalt 2:

Das Ferienhaus in Südfrankreich wird ausschließlich von der eigenen Familie und Freunden genutzt und nicht fremdvermietet. Einkünfte aus Vermietung werden nicht erzielt.

Sie haben einen Hausverwalter vor Ort damit beauftragt, während des gesamten Jahres anfallende Arbeiten zu erledigen, u. a. Beaufsichtigung des Anwesens, Lüften der Räume, Mähen des Rasens, Kehren der Straße etc. Mit dem Hausverwalter haben sie vereinbart, dass er ihnen während ihres Jahresurlaubs eine Rechnung über 2.400 Euro übergibt und diese mit Verrechnungsscheck bezahlt wird.

Steuerliche Beurteilung:

Nach dem neu gefassten BMF-Schreiben vom 9.11.2016 zur Steuerermäßigung für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und für die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen (§ 35a EStG) ist auch das Ferienhaus des Steuerpflichtigen als „haushaltsnah“ zu werten (Tnr. 1 dieses Schreibens).



Die Leistungen des französischen Hausverwalters zählen insgesamt zu den haushaltsnahen Dienstleistungen (Tnr. 5 des v.g. BMF-Schreibens).

Mit der Aushändigung der Jahresrechnung wird der geforderte Nachweis erfüllt (Tnr. 49 des v.g. BMF-Schreibens). Auch die Zahlung mittels V-Scheck ist zulässig (unbare Zahlung, Tnr. 50 des v.g. BMF-Schreibens).

In Höhe der Zahlung von 2.400 Euro liegen keine Werbungskosten vor, da keine entgeltliche Fremdvermietung erfolgte.

Nach § 35a Abs. 2 EStG wirken sich bei Herrn Fleißig 20 % von 2.400 Euro = 480 Euro steuermindernd bei der ESt aus (zuzüglich 5,5 % SolZ und ggf. 8 bzw. 9 % bei der Kirchensteuer).

Der Höchstbetrag von 4.000 Euro bei der ESt wird nach § 35a Abs. 2 Satz 1 EStG nicht überschritten.

Sachverhalt 3:

Im Haus der Familie Fleißig wohnt die 90-jährige verwitwete Mutter (Rentnerin) von Frau Fleißig. Diese erhält Pflegegeld nach dem Pflegegrad II (bis 2016 Pflegestufe I).

Während des Urlaubs wird ein professioneller Pflegedienst in Anspruch genommen. Für die einzelnen Pflegeeinsätze berechnet der Pflegedienst für 4 Wochen insgesamt 800 Euro.

Steuerliche Beurteilung:

Die Rentnerin kann (soweit sie steuerpflichtig ist) für die Pflege- und Betreuungsleistungen die Steuerermäßigung nach § 35a Abs. 2 Satz 2 EStG in Anspruch nehmen. Das Pflegegeld ist im Gegensatz zur häuslichen Pflegehilfe nicht anzurechnen (§§ 36, 37 SGB XI – Sozialgesetzbuch). Die Steuerermäßigung beträgt 20 % von 800 Euro = 160 Euro bei der ESt (zuzüglich 5,5 % SolZ und ggf. Kirchensteuer).

Hat die Rentnerin nur geringe Einkünfte und werden die v.g. Kosten von der unterhaltspflichtigen Tochter getragen, ist zu prüfen, ob die Kosten als außergewöhnliche Belastung nach § 33 EStG abzugsfähig sind.

■ Klaus Kehrein, StOAR a.D., Dipl.-Finanzwirt (FH)

Coaching-Seminar – Werbungskosten

Viele Angestellte besuchen Seminare mit persönlichkeitsbildendem Charakter um ihre Soft-Skills zu verbessern. In manchen Fällen übernimmt sogar der Arbeitgeber – zumindest teilweise – die Kosten. Sofern der Arbeitgeber die Seminarkosten nicht in voller Höhe übernimmt, besteht für den Arbeitnehmer die Möglichkeit, diese Kosten im Rahmen der Einkommensteuererklärung als Werbungskosten steuerlich geltend zu machen.

Eine Anerkennung durch das Finanzamt scheidet aber häufig, da das Finanzamt keine unmittelbare Veranlassung durch den Beruf sieht. Vielmehr steht laut Meinung des Finanzamts häufig die allgemeine Persönlichkeitsentwicklung der Seminarteilnehmer im Vordergrund.

Falls Sie ein Seminar mit persönlichkeitsbildendem Charakter besuchen möchten, raten wir Ihnen, bereits vor der Buchung darauf zu achten, ob das Seminar zu Ihrem Berufsbild passt. Wichtig ist, dass der Lerninhalt, der Ablauf des Seminars sowie der Teilnehmerkreis auf Ihre beruflichen Bedürfnisse ausgerichtet ist.

■ beraterwerk/rj

Finanzen + Steuern

für Unternehmer



Dauerthema Kassenführung

Für die Besteuerung sind die Buchführung und die Aufzeichnungen des Steuerpflichtigen zugrunde zu legen, soweit nach den Umständen des Einzelfalls kein Anlass besteht, ihre **sachliche Richtigkeit** zu beanstanden.

Ein **schwerwiegender formeller Mangel** kann schon vorliegen, wenn die digitalen Unterlagen bei Bargeschäften nicht entsprechend der 2. Kassenrichtlinie aufbewahrt werden. Die Finanzverwaltung ist dann zu einer Hinzuschätzung berechtigt (vgl. Anwendungserlass zur Abgabenordnung zu § 158 AO).

Die Frage, ob und wenn ja, in welcher Höhe hinzuschätzt werden darf, kann nicht allgemein beantwortet werden, sondern hängt vom **Einzelfall** ab. Beispielsweise hat das Finanzgericht Düsseldorf ¹⁾ in 2012 wie folgt entschieden:

Führt ein Restaurant mit hohen Bareinnahmen und hohen Kassenbeständen **kein Kassenbuch** und erstellt es auch **keine ordnungsgemäßen Kassentagesberichte**, dann rechtfertigen diese formellen Buchführungsmängel eine **Hinzuschätzung von 8 % des erklärten Umsatzes**. Problematisch: Dies gilt selbst dann, wenn eine Nachkalkulation möglicherweise keine Differenz erbracht hätte. Somit geht dies zu Lasten des Steuerpflichtigen und zieht je nach Einzelfall ein Steuerstrafverfahren nach sich. Fehlen bei einem programmierbaren Kassensystem **Protokolle nachträglicher Programmänderungen**, stellt dies einen formellen Mangel dar, der schon für sich ge-

nommen zu einer Zuschätzung berechtigt. Dies hat der Bundesfinanzhof in 2015 entschieden²⁾. Es sind somit alle Unterlagen und Protokolle beim Eingriff in das Kassensystem sorgfältig aufzubewahren.

Die **fehlende Kassensturzfähigkeit** bei einer offenen Ladenkasse stellt einen so gewichtigen Mangel dar, dass die sachliche Richtigkeit der ausgewiesenen Ergebnisse zweifelhaft ist. Dieser gravierende Mangel berechtigt die Finanzverwaltung schon für sich genommen auch ohne Nachweis einer konkreten materiellen Unrichtigkeit zu Hinzuschätzungen³⁾.

Praxishinweis:

Diese beispielhaften Entscheidungen zeigen, dass Unternehmer gut beraten sind, sich „an die Spielregeln“ für eine ordnungsgemäße Kassenführung zu halten.

Kassen-Nachschau ab 2018

Ab 2018 besteht für die Finanzverwaltung die Möglichkeit einer Kassen-Nachschau. Dies ist ein eigenständiges Verfahren zur zeitnahen Aufklärung steuererheblicher Sachverhalte, u. a. im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Erfassung von Geschäftsvorfällen. Die Kassen-Nachschau erfolgt grundsätzlich beim Steuerpflichtigen durch einen Amtsträger der Finanzbehörde – und zwar ohne vorherige Ankündigung und außerhalb einer Außenprüfung.

1) 26.3.2012, Az. 6 K 2749/11 K,G,U,F

2) BFH-Urteil vom 25.3.2015, Az. X R 20/13

3) BFH-Urteil vom 25.3.2015, Az. X R 20/13

■ *beratewerk/ok*

Grenze für Kleinbetragsrechnungen

Der Erhöhung der Grenze für Kleinbetragsrechnungen von **150** auf nunmehr **250** Euro hat der Bundesrat am 12.05.2017 zugestimmt. Diese Regelung gilt rückwirkend ab Januar 2017.

Aus Kleinbetragsrechnungen dürfen Unternehmer die Vorsteuer abziehen, auch wenn darin nicht alle Pflichtangaben enthalten sind, die sonst für Rechnungen gelten. Es muss sich aber nicht um Rechnungen im üblichen Sinn handeln; auch für Quittungen und Kassenbons gilt diese Neuregelung. Bei der sog. Kleinbetragsrechnung muss der Leistungsempfänger auf der Rechnung nicht aufge-

führt sein, so dass die Benennung des Leistungsempfängers somit auch aus dem Katalog der Mindestangaben für den Vorsteuerabzug herausfällt. Daneben ist die Angabe eines gesonderten Umsatzsteuerausweises entbehrlich.

Nicht anwendbar sind die vereinfachenden Regeln für Kleinbetragsrechnungen bei

- Versandhandel (§ 3c UStG)
- Innergemeinschaftlichen Lieferungen (§ 6a UStG)
- Umkehr der Steuerschuldnerschaft (§ 13b UStG)

Der neue Grenzwert von 250 Euro ist ein Bruttowert.

■ *beraterwerk/rj*

Chancen durch Digitalisierung

Kaufmännische Daten als Erfolgsfaktor

Eine chinesische Weisheit besagt:
„Es genügt nicht, zum Meer zu kommen, um Fische zu fangen. Man muss auch das Netz mitbringen.“

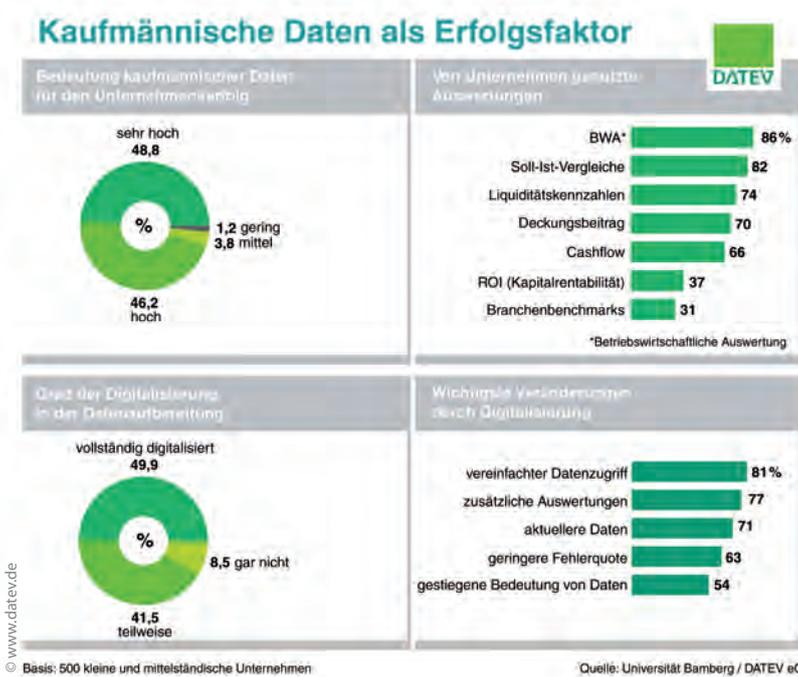
Um die eigenen Ziele zu erreichen, brauche ich das richtige Werkzeug. Genau dieses Werkzeug ist die digitale Buchführung. Dieses Werkzeug geben wir Ihnen an die Hand und begleiten Sie ans Meer.

Die digitale Buchhaltung oder auch Buchhaltung online schafft so viele Werkzeuge für Sie, dass Sie mehr Zeit zur Verfügung haben, die großen Fische aus dem Meer zu ziehen.

Sie haben durch die online Buchhaltung mehr Zeit sich auf die wichtigen Dinge, wie Kundenpflege und vor allem auf die Geschäftsprozesse zu konzentrieren. Durch diese Form der Buchführung können Sie Ihre organisatorischen Abläufe vereinfachen. Ihre Belege sind immer vor Ort, es gibt keine Pakete mehr, die Sie am Ende des Monats bei uns vorbei bringen oder per Post schicken müssen. Sie haben zu jeder Zeit und auch von jedem Ort aus einen gesicherten Zugriff auf Ihre Zahlen und können Überweisungen tätigen.

Einige unserer Mandanten haben nach der Umstellung auf die digitale Buchhaltung folgendes festgestellt:

- „das hätten wir schon viel früher machen sollen“
- „wir haben mit der digitalen Buchhaltung so viel weniger organisatorischen Aufwand und ich spare mir auch noch Zeit ein um den Zahlungsverkehr zu erledigen. Ich habe jederzeit den kompletten Überblick über meine Bankkonten, Forderungen und Außenstände. Mir geht es einfach besser.“
- „Ich bin so froh, dass wir durch die Beratung den Umstieg gemacht haben. Wir hatten im Vorfeld viele Bedenken, im Endeffekt war es nur ein kleiner Umstieg mit ein paar Neuerungen, der uns heute viel Freude bereitet und uns entlastet.“
- „wir digitalisieren schon seit einiger Zeit alle Belege. Das läuft reibungslos und entlastet uns im Tagesgeschäft enorm. Jetzt gehen wir das Thema der digitalen Lohnabrechnung an. Mit Unternehmen online haben wir ein sicheres Datenarchiv, auf welches wir jederzeit Zugriff haben. Wir brauchen uns um nichts mehr zu kümmern, was die Sicherung und die Speicherung unserer Belege betrifft. Wir sind total entlastet.“



Die digitale Buchführung - mit uns - bringt Ihnen viele Vorteile. Mit unserer über 8-jährigen Erfahrung und qualifizierten Mitarbeitern sind auch Sie auf der sicheren Seite. Wir helfen Ihnen gerne den Einstieg in die digitale Welt auf den Weg zu bringen. Rufen Sie uns an, damit Sie es einfacher und auch leichter haben.



*Anna Zimmermann
 Bachelor of Arts
 Zertifizierte Fachkraft für
 Digitalisierung*

Kaufmännische Daten tragen in kleinen und mittelständischen Unternehmen wesentlich zum geschäftlichen Erfolg bei. Dies geben 95 Prozent der Unternehmen in einer Studie der Universität Bamberg im Auftrag der DATEV an. Dabei ist die BWA (Betriebswirtschaftliche Auswertung) das mit 86 Prozent meistgenutzte Instrument zur standardisierten Auswertung der Daten. Auch den Digitalisierungsgrad in Bezug auf die möglichst medienbruchfreie Erfassung und Weiterverarbeitung ihrer Daten schätzen die Unternehmen als sehr hoch ein.

Kanzlei Telegramm ...

Das tut sich bei uns!

Ein großer Schritt:

Frau Saskia Fellner ist jetzt Steuerfachwirtin!



Saskia Fellner hat wie schon in einer der letzten Ausgaben unseres Magazins geschrieben, die Fortbildung zur Steuerfachwirtin begonnen.

Heute können wir voller Stolz berichten, dass sie alle Prüfungen mit Bestnoten bestanden hat und nun den Titel **Steuerfachwirtin** trägt.

Wir gratulieren hierzu von Herzen!

Wir bieten Ihnen noch mehr Fachwissen und Kompetenz in Sachen Unternehmen und Steuern.



Auch Frau **Jutta Filser** hat wieder an einer sehr interessanten Fortbildung teilgenommen. Das Thema war: „**Fokus Arbeitnehmer im Internationalen Steuerrecht**“ - ein sehr komplexes, aber auch sehr interessantes Thema, in welchem wir nun top aufgestellt sind.

Das internationale Steuerrecht stellt für uns keine Schwierigkeit da. Wir helfen Ihnen gerne bei komplexen internationalen Themen weiter.



Anna Zimmermann hat die Weiterbildung zur **Zertifizierten Fachkraft für die Digitalisierung der Kanzlei (IFU/ISM)** erfolgreich abgeschlossen.

Wir gratulieren ihr hierzu herzlich!

Wir schreiten nun verstärkt in die digitale Zukunft. Kommen Sie mit uns mit.



Unsere Auszubildende **Jasmin Hackspiel** steckt mitten in den Vorbereitungen für ihre **Zwischenprüfung**. Die Zeit ist so schnell vergangen, dass bereits fast das 1. Ausbildungsjahr vorbei ist. Wir wünschen ihr viel Erfolg bei der Prüfung und freuen uns auf das nächste Ausbildungsjahr mit ihr.

Zum Thema TOP fällt uns noch mehr ein!

Wir wurden von Focus Money zum „**TOP Steuerberater 2017**“ im **Focus-Money-Test 2017** ausgezeichnet.



Wie auch im letzten Jahr wurden Branchenwissen, Spezialisierungen, Qualifikation des Steuerberaters und der Mitarbeiter, regelmäßige Weiterbildungsmaßnahmen und Fachwissen abgefragt. Da die Auszeichnung nun schon zum zweiten Mal in Folge an uns vergeben wurde, ist die Freude im Hause riesig. Das Prädikat „**TOP-Steuerberater 2017**“ wurde uns als einziger Kanzlei in der Region unter den 100 besten Steuerberatern Deutschlands in unserer Mitarbeitergröße erteilt.

Die Ergebnisse können Sie in der Ausgabe 18/2017 vom 26. April 2017 in Focus Money nachlesen.

